

An die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder
(Einschulungstag: 10. August 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

in Kürze werden Sie Ihr Kind in der Grundschule anmelden. Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhang einige Informationen geben.

Die Pflicht zur Anmeldung Ihres Kindes ergibt sich aus dem Niedersächsischen Schulgesetz. Darin heißt es (§ 64, Auszug):

Geburt bis zum 30. September 2018 → Schulpflicht:

1. Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Geburt zwischen 01. Juli und 30. September 2018 → Schulbesuch kann verschoben werden:

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch **schriftliche Erklärung gegenüber der Schule** um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist **bis zum 1. Mai 2024** gegenüber der Schule abzugeben.

Geburt nach dem 30. September 2018 → Kind kann auf Antrag der Eltern schulpflichtig werden:

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten an die zuständige Schule können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Zurückstellung → Nicht Entscheidung der Eltern - Gesundheitsamt und Schule:

2. Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

Sprachfördermaßnahmen → Nicht Entscheidung der Eltern - Schule bzw. Kindertagesstätte

3. Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule bzw. die Kindertagesstätte stellt fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

Alle einzuschulenden Kinder müssen zum Gesundheitsamt zur schulärztlichen Untersuchung.

Vorab machen alle Kinder einen Sprachtest. Dieser wird von den Kindertagesstätten bzw. bei den Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, von der Grundschule durchgeführt.

Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen sind verpflichtet, ein Jahr vor Schuljahresbeginn (**ab September 2023**) an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.

Sie werden von der Grundschule Ihres Schulbezirks zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Wir wünschen Ihren Kindern schon heute einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt.

Freundliche Grüße

gez. Thomas Hofmann

Wilhelmshaven, im Februar 2023